



56. Hinzuverdienst / Minijob

erstellt am: 02.04.2008 gesendet am: 15.04.2008

Die sogenannten 400,- € - Jobs wurden letztes Jahr neu geregelt. Durch diese Änderungen bezahlt der Arbeitgeber nun höhere Abgaben. Ziel war es, die Minijobs dadurch zu verringern und somit mehr sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze zu schaffen. Nach wie vor ist aber ein Minijob für den Arbeitnehmer und für den Arbeitgeber attraktiv.

1. Sollte der Arbeitgeber die pauschalen Abgaben übernehmen, erhält der Arbeitnehmer Brutto für Netto seinen Arbeitslohn. Aber nur bis zu einer Grenze von maximal 400,- €.
2. Die Abgaben bestehen zum Einen aus der Krankenversicherung. Diese beträgt 13 % des Lohns. Der Beschäftigte muss aber in der gesetzlichen Krankenversicherung oder familienversichert sein. Die Mitversicherung beim Ehepartner ist nicht in Gefahr, sofern das Einkommen den Lohn von 400,- € nicht übersteigt.
3. Zum Zweiten sind da noch die Pauschalabgaben zur Rentenversicherung in Höhe von 15 %, die ebenfalls alleine vom Arbeitgeber getragen werden. Der Arbeitnehmer hat dadurch einen minimalen Rentenanspruch.
4. Da durch den pauschalen Beitrag der Pflichtbeitrag nicht vollständig bezahlt wird, hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit, aufzustocken. Die Aufstockungsdifferenz beträgt bei einem Arbeitsentgelt ab 155,- € 4,9 %. Diese 4,9 % werden vom Lohn einbehalten. Unter dem Betrag von 155,- € muss ein Mindestbeitrag entrichtet werden.
5. Durch diesen Verzicht auf Versicherungsfreiheit haben Sie bei Abschluss eines Vertrages sogar Anspruch auf Riester-Rente.
6. Unabhängig von der Höhe des Arbeitsentgelts sind alle Beschäftigten durch die zuständige Berufsgenossenschaft unfallversichert.
7. Bei der Lohnsteuer kann der Arbeitgeber die Pauschalsteuer von 2 % übernehmen. Sollte der Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen, so wird mit der darauf bescheinigten Steuerklasse abgerechnet. Bei den Lohnsteuerklassen I bis IV fällt bei einem Höchstbetrag von 400,- € mtl. keine Lohnsteuer an. Bei den Lohnsteuerklasse V und VI jedoch schon.
8. Mehrere geringfügige Beschäftigungen werden zusammengerechnet. Wird durch diese Zusammenrechnung die Grenze von 400,- € überschritten, ist der Lohn in allen Zweigen sozialversicherungspflichtig.
9. Neben einer Hauptbeschäftigung, die sozialversicherungspflichtig ist, kann ein Minijob ausgeübt werden.
10. Für Beschäftigte im Privathaushalt werden geringere Beitragssätze fällig.
11. Jedoch ist auch Vorsicht beim Hinzuverdienst geboten! In Fällen, in denen bestimmte Grenzen überschritten werden, kann z. B. die Rente oder auch das Arbeitslosengeld gekürzt werden.